

1. Satzung zur Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Weißenborn

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißenborn in der Sitzung am 15. Juni 2020 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 2. September 2019 beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 – Entschädigungen / Auslagenersatz - Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

der ehrenamtliche 1. Beigeordnete 184,00 Euro

Artikel 2

Die Änderung von § 9 Abs. 1 Buchstabe b) tritt rückwirkend zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Weißenborn, den 18. August 2020



Lichtner
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weißenborn wurde gemäß Hauptsatzung in der Zeit vom

24. August 2020 bis 3. September 2020

ortsüblich bekannt gemacht.

Weißenborn, den 4. September 2020



Lichtner
Bürgermeister

